

# Änderungsantrag: Kantonsrat Marcel Jöri (Mitte/GLP-Fraktion)

Ergebnis 1. Lesung	Änderungsanträge 2. Lesung
<p><b>Planungs- und Baugesetz (PBG)</b></p> <p><b>Art. 115 Hinweis: Art. 116 PBG in Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025</b></p> <p>b. Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde leitet das Baugesuch mit ihrer Stellungnahme der kantonalen Baukoordination weiter, sofern das Baugesuch nicht aus Gründen abzuweisen ist, für deren Beurteilung die Gemeinde zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Baukoordination bezieht die betroffenen kantonalen und eidgenössische Stellen ein.</p> <p><sup>3</sup> Die kantonale Baukoordination bestimmt den Inhalt der amtlichen Publikation, wenn kantonale Bewilligungen erforderlich sind. Die Gemeinde sorgt für die amtliche Publikation und führt die öffentliche Auflage durch.</p> <p><sup>4</sup> Betreffen eingegangene Einsprachen Aspekte, die von kantonalen Stellen zu beurteilen sind, so leitet die Gemeinde sie mit ihrer Stellungnahme der kantonalen Baukoordination weiter, sofern die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Die betroffenen kantonalen Stellen beurteilen die Einsprachen materiell.</p> <p><sup>5</sup> Die kantonale Baukoordination stellt den kantonalen Gesamtentscheid oder die kantonale Bewilligung und Stellungnahmen der Gemeinde gesamthaft zu.</p> <p><sup>6</sup> Die Gemeinde entscheidet über Einsprachen und eröffnet sämtliche Bewilligungen zusammen mit dem Einspracheentscheid.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Die Gemeinde prüft, ob der rechtserhebliche Sachverhalt aus dem Baugesuch hervorgeht und sorgt bei Bedarf für die Ergänzung der Unterlagen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Gemeinde leitet das Baugesuch mit ihrer Stellungnahme der kantonalen Baukoordination weiter, sofern das Baugesuch nicht aus Gründen abzuweisen ist, für deren Beurteilung die Gemeinde zuständig ist.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Die kantonale Baukoordination bezieht die betroffenen kantonalen und eidgenössische Stellen ein.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Die kantonale Baukoordination bestimmt den Inhalt der amtlichen Publikation, wenn kantonale Bewilligungen erforderlich sind. Die Gemeinde sorgt für die amtliche Publikation und führt die öffentliche Auflage durch.</u></p> <p><sup>5</sup> <u>Betreffen eingegangene Einsprachen Aspekte, die von kantonalen Stellen zu beurteilen sind, so leitet die Gemeinde sie mit ihrer Stellungnahme der kantonalen Baukoordination weiter, sofern die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Die betroffenen kantonalen Stellen beurteilen die Einsprachen materiell.</u></p> <p><sup>6</sup> <u>Die kantonale Baukoordination stellt den kantonalen Gesamtentscheid oder die kantonale Bewilligung und Stellungnahmen der Gemeinde gesamthaft zu.</u></p> <p><sup>7</sup> <u>Die Gemeinde entscheidet über Einsprachen und eröffnet sämtliche Bewilligungen zusammen mit dem Einspracheentscheid.</u></p>

Begründung siehe Rückseite

## **Begründung:**

Die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts für die Beurteilung des Baugesuchs ist Aufgabe der verfahrensleitenden Baubewilligungsbehörde, d. h. der Gemeinde.

In Art. 115 PBG (Art. 116 in der Vorlage des Regierungsrats) soll neu explizit aufgenommen werden, dass die Gemeinde vor der Weiterleitung des Baugesuchs an den Kanton prüft, ob der rechtserhebliche Sachverhalt aus dem Baugesuch hervorgeht und bei Bedarf für eine Ergänzung der Unterlagen sorgt.

Dass konsequent so vorgegangen wird, ist entscheidend für die beförderliche Bearbeitung des Baugesuchs. Wird diese Aufgabe unsorgfältig erledigt, "vergessen" oder "abdelegiert" an den Kanton, so kommt es zu unnötigem Hin und Her zwischen Kanton und Gemeinde und zu Verzögerungen bei der Gesuchsbearbeitung. Den Schaden trägt der Gesuchstellende.

Aktuell wird auf diesen Punkt lediglich in der Botschaft zu Art. 115 PBG eingegangen (vgl. unten). Das reicht nicht. Die Praxis zeigt, dass der Gesetzgeber hier eine Verbindlichkeit im PBG schaffen muss.

Auszug Botschaft zu Art. 116 PBG (Art. 115 PBG Ergebnis 1. Lesung):

*"Die sorgfältige und umfassende formelle sowie materielle Vorprüfung des Baugesuchs durch die Gemeinde bildet das Fundament für eine beförderliche Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens. Eine sorgfältige Vorprüfung durch die Gemeinde ermöglicht frühzeitig formelle oder materielle Mängel zu erkennen und von der Bauherrschaft Nachbesserungen zu verlangen. Andernfalls werden solche Mängel erst im späteren Verfahrensverlauf – z. B. erst wenn das Gesuch bei den kantonalen Fachstellen zur Prüfung vorliegt – bemerkt. Müssen zu diesem Zeitpunkt noch Unterlagen oder Anpassungen des Baugesuchs nachverlangt werden, kann dies Auswirkungen auf die Beurteilung anderer Fachstellen haben, die mit den nachgereichten Unterlagen nochmals eine fachliche Prüfung vornehmen müssen. In gewissen Fällen muss zudem die öffentliche Auflage wiederholt werden. Auch im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen, wo die Gemeinde ebenfalls Baubewilligungsbehörde ist, ist eine sorgfältige Vorprüfung durch die Gemeinde wichtig. Dies gilt insbesondere bei altrechtlichen Bauten und Anlagen, deren Rechtmässigkeit eine bundesrechtliche Voraussetzung für die Erteilung einer raumplanerischen Ausnahmebewilligung nach Art. 24c RPG (vgl. Art. 24c Abs. 2 RPG) darstellt. Die Gemeinde ist nicht zuletzt aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse oft besser in der Lage, die Rechtmässigkeit altrechtlicher Bauten und Anlagen zu prüfen."*